

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde

Talle

gemäß Kirchenvorstandsbeschluss vom 13.03.2025

**Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Talle  
vertreten durch den Kirchenvorstand**

erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) und § 12 (1) Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenordnung – FWO) in der jeweils gültigen Fassung die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Talle, Kirchheide und Brüntorf sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Gebühren

Reihengrabstätten	
a) Einzelgrab für Erdbestattungen (Ruhezeit 30 Jahre) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	1.350 €
b) Einzelgrab für Erdbestattung unter Rasen (Ruhezeit 30 Jahre) mit besonderen Gestaltungsvorschriften	2.250 €
Wahlgrabstätten	
c) Einzelgrab für Erdbestattung (30 Jahre Ruhezeit) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, zusätzl. 1 Urne möglich	1.450 €
d) Doppel- oder Mehrfach - (Familien-) Grab für Erdbestattungen (bis zu 4 Stellen) (30 Jahre Ruhezeit) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften, zusätzl. pro Stelle 1 Urne möglich. Preis pro Stelle	1.450 €
zu c/d Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstelle und Jahr	48 €
e) Einzelgrab für Erdbestattung unter Rasen (Ruhezeit 30 Jahre) mit besonderen Gestaltungsvorschriften, zusätzl. 1 Urne möglich	2.300 €
zu e Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	76 €
f) Doppelgrab für Erdbestattung unter Rasen (Ruhezeit 30 Jahre) mit besonderen Gestaltungsvorschriften	4.100 €
zu f Verlängerungsgebühr je Jahr	136 €
g) Wahlgrab für bis zu 2 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre) mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	1.150 €
zu e/f/g Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Urne und Jahr	58 €
h) Wahlgrab für bis zu 2 Urnen unter Rasen (20 Jahre Ruhezeit) mit besonderen Gestaltungsvorschriften	1.550 €
zu h Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung unter Rasen je Urne und Jahr	77 €
Gebühren für Umbettung	
(1) Gebühren für Umbettung	Die Gebühr richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten
Sonstige Gebühren	
(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales / einer Grabplatte	30 €
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit: Abräumen und Einebnen der Grabstätte (Erdbestattung außer Rasengrab) je Stelle	200 €
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit: Abräumen und Einebnen der Grabstätte (Urnenbestattung außer Rasengrab) je Stelle	150 €
(4) Vor Ablauf der Ruhezeit:	
- Verwaltungsgebühr für vorzeitige Einebnung	60 €
- Pflegepauschale	
• für Erdgräber pro Jahr pro Stelle	60 €
• für Urnengräber pro Jahr pro Stelle	48 €
Hinweis: Darüber hinaus ist vom Nutzungsberechtigten das Abräumen und das Einebnen entweder selbst in Auftrag zu geben oder mit einer Gebühr gemäß Abs. 2 bzw. 3 zu erheben.	

**§ 5**

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.05.2016.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 8 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.05.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.05.2021 außer Kraft.

Kalletal-Talle, den 13.03.2025

Die Friedhofsträgerin

Vorsitzender des Kirchenvorstands



Mitglied des Kirchenvorstands/Friedhofsausschuss

Mitglied des Kirchenvorstands/Friedhofsausschuss

**Lippisches Landeskirchenamt**

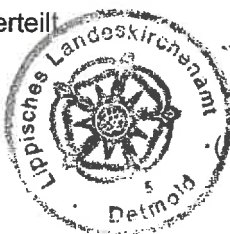
Az.: 50/45-2 Nr. 3971 (2.1) Fr

Detmold, 17. April 2025

Der vorstehenden **Friedhofsgebührensatzung** der ev.-ref. Kirchengemeinde Talle wird hiermit gemäß Artikel 50 (2) und Art. 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche i.V.m. § 12 (2) Buchstabe a) der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche die zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

**kirchenaufsichtliche Genehmigung**

erteilt



Im Auftrag

(Fritzensmeier)

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 24. April 2025



Bezirksregierung  
Im Auftrag